

Y.e  
5611

XIII, 100.  $\omega$

XIII, 100. a

3, 407.

Zuverlässiger Bericht  
von der ickigen

# Verfassung

und

# Beschaffenheit

der

Schule des Waisenhauses  
zu Züllichow,

und der

# Kinder-Erziehung

in demselben,

welche sonderlich Kost-Kinder zu geniessen haben.

Samt den

Legibus und Ordnungen  
der Anstalten,

und

wohlgemeinten Erinnerungen an die lieben  
Eltern der Kostgänger,

ingleichen einer summarischen Anzeige

der Jährlichen Kosten.

Auf vieler Verlangen mitgetheilet von

Johann Christian Steinbart,

Prediger im Waisenhause.

---

Züllichow, zu finden im Waisenhause, 1731.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA



J. N. J.

I.

Von der Gelegenheit und Ursach  
dieses Berichts.

S. 1.

**W**es durch die Gnade und Krafft  
des Höchsten das Waisenhaus  
hieselbst fundiret, und mit den  
ersten wenigen Waisen, die ich  
und mein jüngerer Sohn An-  
fangs selbst in meinem Wohnhause ein vier-  
tel Jahr informirten, der Anfang zur Schule  
gemacht ward: So war das Haupt-Absehen  
zwar zuvorderst auf die Unterweisung und  
Verpflegung der damaligen und folgendts auf-  
zunehmenden Waisen gerichtet. Da ich aber  
Anno 1720. im May den ersten Informato-  
rem von Halle herein brachte, fanden sich bald  
verschiedene Eltern hiesiges Ortes, die ihre

Kinder in unsere Schule schickten, daß auch nach der Zeit noch ein Paar Präceptores mußten angenommen werden.

§. 2. Nachdem aber der Ruff von hiesigen Anstalten hin und wieder erschollen: So haben sich auch an andern Orten in der Nähe und Ferne, dieser und anderer Lande, Eltern gefunden, die ihre Kinder gern in treuer Information und unter genauer Aufsicht wollten erzogen haben, und sie daher unsern Händen zur Pflege und Unterweisung gegen ein gewisses anvertrauet, auch dabey mehrentheils wahrgenommen haben, daß sie die Kosten nicht umsonst dran gewendet.

§. 3. Da nun noch bis dato öfters durch Briefe Nachfrage geschieht: Ob wir dergleichen fremde Kinder auch in Kost und Information einnehmen? Wie dieselbe verhalten, und worin sie informiret würden? Was für dieselbe gezahlet würde? ic. Solches aber alles und jedes hinlänglich zu beantworten, und, was bey Anvertraung solcher Kinder die Eltern zu bedencken haben, ihnen zur Gnüge vorzustellen, viele Zeit und Mühe erfordert, auch eine jede anderwärtige neue Anfrage immer aufs neue will beantwortet seyn: so haben viele Freunde gewünscht, von der Beschaffenheit der Schule im Waisenhause, und besonders von denen einen Kostgänger angehenden Umständen einen zuverlässigen Bericht gedruckt zu sehen; und wir selbst hätten längst

längst gern, sonderlich wegen der von manchen hier und da ausgebreiteten ungegründeten Nachrichten, dergleichen mitgetheilet, wenn nicht viele andere das Waisenhaus und dessen Fortstellung betreffende Geschäfte solches bisher verhindert hätten.

§. 4. Endlich aber hat der Herr Zeit und Kräfte bescheret, solche längst gewünschte Nachricht einem jeden, der Nachfrage thut, in gegenwärtigen Blättern vorzulegen. Welche denn allen, die in puncto eines Kostgängers an uns zu schreiben belieben wollen, statt einer weitläufigen Antwort dienen, ja einen jeden zum voraus informiren können, was er daffals sich hier zu versehen habe? Und da ich dieses öffentlich zu schreiben mich unterstehe, auch ein jeglicher die Freyheit hat, zu kommen und zu sehen, ob dem so sey: So will ich einmal für allemal einen jeden dienstlich bitten, er wolle auffer diesem Bericht keiner andern Nachricht, so dieser entgegen läufet, Glauben zustellen, sie werde ihm auch gegeben, von wem sie wolle, und mit solchen Betheurungen verificiret, als es immer wolle: es sey dann, daß er selbst nach unpartheyischer Untersuchung mit seinen eigenen Augen die Sache anders beschaffen befunden, als hier erzehlet wird. Auffer dem dencke er, wenn ihm was ungleiches von hiesigen Anstalten vor die

Dhren kommt: Man leugt gern auf die Leute. Sir. 19, 15.

## II.

Von dem Zweck der hiesigen Schule, und denen Stücken, wozu die Kinder hieselbst angeführet werden.

## S. 5.

**D**er ganze Zweck und einige Absicht unserer Kinder-Erziehung ist, daß die uns Untergebene zuvörderst ihren Gott lebendig erkennen und fürchten lernen, hiernächst aber auch andere nützliche Wissenschaften fassen, und also dereinst geschickte Leute werden mögen. Denn ein Schulmann soll seine Untergebene nicht nur gelehrt, sondern auch fromm machen: Unterlässet er das Letztere, so kan das Erstere Gotte nicht gefallen. Sagt der sel. M. Hofmann.

S. 6. Wahre Frömmigkeit ist billig das Erste und Vornehmste, so wir uns zum Zweck unserer Kinder-Zucht stellen. Solchen zu erreichen, ist die ganze Verfassung der hiesigen Anstalten also eingerichtet, daß die Kinder von allem Bösen nach aller Möglichkeit abgehalten, und zu allem Guten durch Gottes Gnade angeführet werden.

S. 7.

§. 7. Denn 1) stehen die Kinder von Morgen bis auf den Abend unter beständiger Aufsicht, worinnen die 3. Herren Praeceptores wöchentlich alterniren oder abwechseln. Da sie denn auf der Kinder ihr Thun ausser der Schule, (denn in der Schule ist ohn diß jedes Kind in seiner Classe,) so wol, wenn sie in der Stube als auf dem Hofe oder im Garten sind, ein wachsames Auge haben, alle Uergernisse, so viel möglich verhüten, und sie zur Stille, Arbeitsamkeit und Ordnung gebührend anhalten. Solche Aufsicht ist so nöthig, daß ohn dieselbe die ganze Kinder-Zucht nichts taugt, und alle sonst auf die Kinder angewandte Mühe vergebens ist. Dann Kinder nicht im Stande sind, sich selbst zu guberniren: So sind sie glücklich zu schätzen, wenn sie bey treuer Information einer genauen Aufsicht genießten, und dadurch vor manchen zeitlichen Unglück und geistlichen Schaden verwahret werden. Obgleich die Kinder so wol, als manche unverständige Alte solches für etwas Sclavisches halten.

§. 8. 2) Wird mit den sämtlichen Kindern, so bald sie morgens um 5. oder halb 6. Uhr aufgestanden, sich gehörig angezogen und gewaschen, Betstunde gehalten, ein Lied gesungen, gebetet, ein Capitel aus der Bibel gelesen, durch Fragen und Antwort das Vornehmste erkläret und zum geistlichen Nutzen angewendet, von einigen Kindern aus dem

8 II. Beschaffenheit hiesiger Schule

Herzen gebetet, auch mit Gebet und Gesang geschlossen. Solcher Gestalt wird jeder Tag und Arbeit geheiligt durchs Wort Gottes und Gebet: Gleichwie auch mit herzlichem Gebet und Singen ein jeglicher Tag um 9. Uhr Abends beschloffen wird.

§. 9. 3) Wird mit denen Kindern täglich in der ersten Schul-Stunde vormittags der Catechismus und die Theologie tractiret, und die ganze Heils-Ordnung, nicht zum blossen Wissen, sondern auch zur thätigen Übung der Gottseligkeit ihnen nachdrücklich eingeschärft.

§. 10. 4) Wird auch sonsten Gottes Wort fleißig mit ihnen gelesen und gehandelt, in den Schul-Lese-Stunden, in den Sonntaglichen Predigten, Catechisationibus und Erbauungs-Stunden, in den Mittwoch- und Sonnabendischen Nachmittags-Ber-Stunden ꝛc. und das alles auf eine so deutliche und einfältige Art, daß solches die Kinder wohl verstehen können.

§. 11. 5) Ja auch die Tisch-Zeit wird also angewendet, das allezeit von einem Knaben Mittags aus einem erbaulichen Buche, Abends aus der Bibel selbst ein Stück gelesen, und hernach die Kinder durch Fragen von dem aufsehenden Præceptore tentiret werden, was sie bemercket haben? und wie sie sich das Bemerkte zu Nutz machen wollen? Sonntags Mittags wird die Predigt, Abends das Examen

amen und Erbauungs-Stunde, Mittwochs und Sonnabends Abends die Nachmittags gehaltene Bet-Stunde repetiret. Auf solche Weise wird nicht allein äusserliche Stille bey dem Essen erhalten; sondern auch, indem der Leib das natürliche Brod genießet, die Seele zugleich mit dem Brodt des Lebens gespeiset.

§. 12. 6) Über dieses unterläßet man nicht, auch außer der Kirchen, Schul- und Tisch-Zeit nach Erforderung dieser und jener Umstände ihnen allerley dienliche Ermahnungen, Warnungen und Unterweisungen zu ertheilen, auch sie zum kindlichen Gebet und Umgang mit Gott ernstlich anzuführen. Und gleichwie man sich durch die Gnade des Herrn befließiget, ihnen mit einem solchen Wandel vorzuleuchten, von welchem sie ein gutes Exempel der Nachfolge nehmen können: also gestattet man auch nicht, daß das Gesinde im Hause mit Fluchen oder andern sündlichen Handlungen ihnen ein Vergerniß gebe.

§. 13. 7) Mit der Vermahnung verknüpft man auch die vernünftige und christliche Zucht und Bestrafung des Bösen, in solcher Methode, daß man zwischen kindischen Fehlern und Versehen, und zwischen vorseßlichen Bosheiten einen gehörigen Unterscheid machet, und jene mehrentheils mit Worten, diese aber, wenn weder gütliche Erinnerungen noch ernstliche Drohungen verfangen wol-

ten, endlich auch mit thätlicher Züchtigung bestraffet, nach des Heil. Geistes eigenen Anweisung: Thorheit steckt dem Knaben im Herzen, aber die Ruthe der Zucht wird sie ferne von ihm treiben. Sonderlich aber pflegen wir das schändliche Laster der Lügen und des Diebstahls am schärfsten anzusehen.

S. 14. Bey solcher unserer Arbeit hoffen wir im kindlichen Vertrauen zu GOTT, daß er uns nicht umsonst arbeiten lassen; sondern zu unserm Pflanzn und Begießen sein gnädiges Gedenken geben werde. Um welches wir ihn auch demüthiglich und herzlich anrufen: der gewissen Zuversicht, daß, wenn es auch nicht bey allen flugs anschlagen will, wie man leider oft wahrnehmen muß, doch bey manchen ietzt noch ungehorsamen Kinde ins Künftige die ausgestreute Saat noch ihre reiche Früchte bringen könne.

S. 15. Nach der wahren Gottesfurcht werden auch die Kinder hieselbst in allerley nöthigen Wissenschaften unterrichtet: damit sie dereinst auch in dem Stande, darein sie der Höchste setzen möchte, GOTT und dem Nächsten nützliche Dienste leisten, und nicht unnütze Erdgewichte werden mögen. Und zwar werden sie unterwiesen.

1) In dem Catechismo und in der Theologie, daß sie den Zusammenhang der Christlichen Glaubens, Lehren und Lebens, Pflichten ordent-

ordentlich fassen, täglich 1. Stunde, und in 3. unterschiedenen Classen.

2) Hiernächst müssen sie auch die biblischen Sprüche so die Glaubens-Lehren und Lebens-Pflichten beweisen, ingleichen die vornehmsten Psalmen, zuweilen auch ein geistliches Lied mit Verstande auswendig lernen, wöchentlich 4. Stunden in 2. Classen.

§. 16. 3) Ferner im Deutschen A B C. Buchstabiren und Lesen, da man die Kinder aus dem A B C. Buch in das hieselbst edirte Catechismus. Spruch. und Lese-Buch führet, nach diesem ihnen das Testament und endlich die Bibel zum Lesen in die Hände giebet, täglich 4. Stunden in 2. Classen.

4) Im Schreiben oder Calligraphie, wöchentlich 4. Stunden, dabey sie auch zugleich auf eine leichte Art zur Orthographie oder Rechtschreiben angeführet werden.

5) In der Arithmetick oder Rechenkunst, in welcher sie, nachdem die 5. Species begriffen, in der Regula De-Tri, welschen Practic und andern gewöhnlichen und einem Kaufmann nöthigen Rechnungs-Arten, wöchentlich 4. Stunden unterwiesen werden.

NB. Doch kan sich ein Kostgänger in den Frey-Stunden im Schreiben und Rechnen täglich mehr üben, nachdem ers nöthig hat.

§. 17. 6) In der Lateinischen Sprache. Und zwar, da manche Kinder nicht studiren, aber das Latein-Lesen doch von nöthen haben

ben möchten, so werden solche wöchentlich 2. halbe Stunden darinnen geübet, zu welchem Ende man des Hrn. D. Langii Tirocin. paradigm. und Colloquia, so man besonders haben kan, bey unser Spruch- und Lese-Buch binden lassen.

Die aber nun die Lateinische Sprache wirklich lernen sollen, werden darin täglich 2. Stunden aufs fleißigste unterrichtet, und haben auch auffer der Schule ihre Übungen mit Elaboriren, rein abschreiben, Vocabuln- Lernen. 2c. Man hält aber meist im Dociren die Methode, so Hr. D. Lange in seiner Grammatica Latina forn pag. 49. 56. angewiesen. Nämlich

a) Man machet den Anfängern die nöthigsten Principia, Paradigmata und Vocabula durch viel und öfters Herlesen bekannt, und läffet sie nach einem auf einer Tabelle an die Wand gehefteten Schemate der 5. Declinationum öfters, sonderlich Mittwochs und Sonntags abends decliniren,

b) Man nimmt das Tirocin. paradigm. pag. 378. seqq. zur Hand, vertirt es ihnen vor, läffet sie es nachmachen, führt sie in die 7. Haupt-Regeln Syntaxcos hinein, läffet sie die vorkommenden nomina und verba zum Theil, decliniren und conjugiren, auch einige kleine deutsche Formulgen, darinn der Lateiner dem Deutschen folgen kan, lateinisch machen.

c) Hier

c) Hierauf vertirt man die 100. lateinischen Colloquia Langiana, da denn einer von den Kindern jedes Comma von Wort zu Wort übersetzet, ein ander es wiederholet, noch ein ander es rein teutsch giebet. Einen Theil des Colloquii resolviret man, führt sie in die regulas syntacticas hinein, fragt nach den vocabulis, läset die Colloquia teutsch in ein Büchlein schreiben, auch wol seposito libro wieder ins Latein übersetzen, oder die Kinder untereinander das Colloquium einen teutsch fragen, den andern Lateinisch antworten, und was dergleichen Übungen mehr sind.

d) Man fängt mit ihnen an den Cornelium Nepotem, ingleichen die Colloquia Terentiana Freyeri auf gedachte Weise zu tractiren, treibet Syntaxin immer fleißiger, und machet ihnen die unter den Haupt-Regeln vorkommende Anmerkungen durch öfteres Aufschlagen immer besser bekannt, daß sie bey jeder Construction bald wissen, qua pagina in ihrer Grammatic die dahin gehörige Regel zu finden. Man imprimiret ihnen die vorkommende Redens-Arten des Auctoris durch leichte Formulen, welche man sie ex tempore lateinisch aussprechen, von einem andern aber wiederholen läset. Auch exponiret man ein paar Stunden wöchentlich Castellionis Novum Testamentum, welches ein trefflich Hülfsmittel ist, den Kindern aufzuhelffen, so schon viel Schul-Leute bezeuget haben.

e) Man

e) Man leget ihnen dabey des Muzelii Compend. vniu. latininitatis vor, die Exercitia stili ins Latein zu übersetzen, wodurch sie sich Copiam vocab. & phrasium zuwege bringen, allermassen Muzelius fast den ganzen Faber in dieses Buch gebracht. Dabey gewinnet man viele Zeit, die sonst mit Dictiren der Exercitien zugebracht wird. Man gehet auch des Luc. Seigers Blumenlese durch, und bringt ihnen die auserlesensten Phrasen bey. Man giebet ihnen ferner Ciceronis epistol. orationes, Curtium Rufum &c. in die Hände, u. s. f. Auch ertheilet man denen Fähigen in einer gewissen Stunde einen Vorschmack von der teutschen Poesie, ein andermal lässet man sie versus turbatos in Ordnung bringen, und versus mutilos ergänzen. zc.

So weit hat man bis dato schon wirklich einige Kinder gebracht, und suchet sie noch immer weiter zu führen. Ja man würde mit einigen Kindern schon weiter kommen seyn, wenn sie nicht von ihren Eltern oder Freunden in dem besten Lauf des Studirens nach Hause berufen, und hernach etwa in andere Schulen gethan worden: welches aber schon manche bereuet, daß sie die Kinder nicht bey einerley guten Methode gelassen, so lange sie dabey profitiren können; allermassen sie erfahren müssen, daß sie zu dem hieselbst Erlernten nicht allein nichts mehr hinzu gelernet, sondern wol vieles gar vergessen.

§. 18. 7) In der Griechischen Sprache unterweiset man die, so dazu tüchtig sind, und vielleicht studiren möchten, wöchentlich zwey Stunden, nach der in Halle edirten Griechischen Grammatic. So bald die zum Lesen nöthigste Principia und die ersten 2. Declinat. sonderlich einiger massen gefasset, fänget man gleich an, mit ihnen im Neuen Testament zu lesen, exponiret ihnen ein pensum vor, läffet es einen nachmachen, einen andern wiederholen, decliniret ein und ander nomen, und weiset sie immer in die Grammat. hinein. Und damit ihnen die nöthigsten Dinge immer vor Augen stehen mögen, so hat man auf einem grossen Regal-Bogen alle Buchstaben, accentus, spiritus, articulos und schema declinationum, auf einem andern aber das schema conjugationis, wie die tempora von einander hergeleitet werden nebst den Characteren und Endigungen jedes temporis und personæ, auch alle præpositiones ordentlich und deutlich angegeschrieben, und in der Classe neben einander an die Wand geheftet. Anfangs verschonet man sie mit den schweren anomal. nom. und verbis; mit der Zeit aber machet man ihnen auch dieselbe nebst dem Syntax nach und nach bekannt, mehr durch Exempel a posteriori, als durch abstracte Regeln a priori. Und ist zur Zeit nur dahin bedacht, daß sie das Griechische Neue Testament mögen lesen und verstehen lernen. Wäre hierinn ein guter Grund

Grund geleget, so würde auch zu weiterer Anweisung Rath und Anstalt werden, etwa die LXX. Dolmetscher des Alten Testaments, und fascicul. poemat. græc. &c. zu tractiren.

§. 19. 8) In der Ebräischen Sprache informiret man wöchentlich 2. Stunden, bedienet sich dazu des Herrn D. Michaelis erleichterten Ebr. Grammatic. So bald die Kinder die ersten Elementa, Consonanres und Vocales gefasset, schreitet man zum Lesen, nimmt aus der Grammatic die ersten 4. Cap. des 1. Buchs Moses vor, expliciret ihnen den ersten (und denn die folgenden) Vers vor, läffet es einen oder zwey nach exponiren, (wie Hr. D. Michaelis in der Vorrede selbst anweist,) verschonet sie Anfangs mit dem Analysiren, führet sie aber immer in die Grammatic hinein, läffet sie die vornehmsten nomina nebst den Præfixis und Suffixis &c. fassen, bringet ihnen die nöthigsten Regeln mit kurzen Worten durch öfters Wiederholen bey, machet ihnen das verbum  $\text{קָטַב}$  und die notas characteristicas der Conjug. bekannt, läffet zuweilen solches, wie auch andere verba nach demselben her conjugiren, auch nun den Text zum Theil analysiren. Mit der Zeit und bey fernern Lesen des 1. Buchs Moses zeigt man ihnen auch die gutturalia, quiescentia, defectiva, wie und warum dieselbe von  $\text{קָטַב}$  abweichen, wie auch diese verba meist ganz ordentlich gehen, wenn man nur Acht giebet, was die

die litteræ gutturales und quiescentes leiden und fordern zc. Man lehret sie nun auch radicum eines Worts suchen, und die Accentus kennen, auch nach denenselben im Exponiren sich richten. Dieses alles suchet man ihnen auf eine anmuthige Art beyzubringen, durch öfteres Wiederholen der Memorie aufs beste zu imprimiren.

§. 20. 9) In der Historie. Diese wird mit denen Größern wöchentlich 1. Stunde tractiret, und zwar so wol die Kirchen, als Politische Historie. Da denn bey der Kirchen-Historie Alten Testam. die Bibel selbst zur Hand genommen wird, das nöthigste beyzubringen, in einer historischen Ordnung, wie etwa Hr. Löfbeck, in seiner Haushaltung Gottes mit dem Menschen, gethan. Auch wird das zu wissen Nöthigste aus der Polit. Historie A. u. N. Z. nach Berckenmeyers historischen Fragen mitgenommen, und die darinn befindliche teutsche versus memoriales von den Kindern dem Gedächtniß einverleibet.

Bey denen mittlern Kindern werden des sel. Hübners 2 mal 52. biblische Historien A. u. N. Z. wöchentlich 2 mal gelesen, und ihnen catechisando imprimiret, die in der letzten Stunde tractirte Historie wird allemal wiederholet, und die gottseligen Gedancken, so in Reimen verfasst sind, recitiret.

B

§. 21.

§. 21. 10) In der Geographie, wird den größern Kindern wöchentlich in einer Stunde die Haupt-Eintheilung der ganzen Welt, nach dem Globo, so denn die Reiche und Staaten von Europa, deren vornehmste Eintheilungen, Haupt- und merckwürdigsten Städte, Flüsse zc. nach des Berckenmeyers Geographischen Fragen (dabey man auch des sel. Hübners Geographie zu Hülfe nimmet,) bekannt gemacht, und, so viel die Zeit ver- gönnet, etwas aus dem Hamburgischen Staats- und Gelehrten Zeitungen gelesen und angemercket.

§. 22. 11) Von der Mathesi giebet man auch einigen Kindern in einer Frey-Stunde einen Praxistum, nach des Hrn. Hederichs Mathematischen Vorübungen.

§. 23. 12) In Moribus und wohlständigen Sitten, werden die Größern nach der in Halle edirten Handleitung zu wohlständigen Sitten, die Kleinen nach einem kleinen Sitten-Büchlein von etlichen Bogen, wöchentlich 1. Stunde angewiesen, wie sie sich bey dem Aufstehen und Schlafen gehen, in der Schule und auffser derselben, bey dem Essen und überall, bey Gesellschaften und auf Reisen zc. Christlich und klüglich zu verhalten haben.

§. 24. Über das Schul-Wesen hat der Prediger im Waisenhause die Aufsicht, welcher deßhalb die Classen täglich besuchet, wo er etwas zu erinnern findet, es anmercket, und dar-

darüber mit denen Hrn. Præceptoribus conferiret: Da denn, was man hier oder da in der Unterweisung oder Disciplin zu ändern, oder zu verbessern gut befunden, so gleich ins Werck gerichtet und in Gang gebracht wird.

## III.

## Von der leiblichen Abspeisung und Verpflegung der Kost- Kinder.

## §. 25.

**W**as die leibliche Abspeisung anlanget, so geniessen die Kost-Kinder eben der gleichen Kost, wie die Herren Præceptores. Sie bekommen zum Früh-Stück Butter und Brodt, zur Mittags-Mahlzeit eine gute Vorkost und wohlgefochtes Fleisch, Sonntags gebratenes Fleisch, zur Abend-Mahlzeit eine gute Suppe, oder nach Beschaffenheit der Zeit kalte Schale von Bier oder Wein, oder Sallat und Eyer, u. dgl. Dabey bekommen sie Bier zu trincken, und zum Schluß der Mahlzeit Butter und Brodt. Diese Kostgänger sitzen in dem allgemeinen Speise-Saal worinn alle gespeiset werden, an einer besondern Tafel, nebst einem Informatore, der auf sie achtung giebet, ihnen Fleisch und Butter zutheilet. u. dgl. Es sind zuweilen auch Kinder, die nach Proportion

B 2

des

dessen, so sie zahlen, etwas schlechter, als icht gedachte Kost. Kinder tractiret werden, indem sie nicht alle Tage Fleisch bekommen; doch aber auch etwas besser als die Waisen gehalten werden. Wiewol keiner mit Wahrheit klagen darf, daß ihm nicht zur Gnüge gereicht werde, indem sie auch wol Nachmittags im Sommer oft Vesper-Brod empfangen.

§. 26. Ihre Wohnung und Aufenthalt auffer der Schul-Zeit haben die Kostgänger in der lateinischen Classe, welche an die Zimmer der Herren Præceptorum anstößet. Doch befinden sie sich auch, nach Erforderung der Umstände nebst den übrigen Kindern in der allgemeinen grossen Stube, unter der Aufsicht des Præceptoris insipientis, allwo sie an einer besondern Tafel ihre obliegende Arbeit verrichten: da inzwischen die Waisen-Kinder an ihrem angewiesenen Orte entweder spinnen, oder sonst etwas thun, so ihnen befohlen. Das Schlaf-Zimmer der Kostgänger ist gleich an obgedachter lateinischen Classe.

§. 27. Jedoch strenget man sie nicht an, auffer der Schulzeit immer über den Büchern zu sitzen; sondern vergönnet ihnen auch in einigen Frey-Stunden auf dem Hofe bey dem Garten herum zu gehen, (allermassen wir am Waisen-hause die anmuthigste Gegend, Acker und Garten dicht hinterm Hause haben.) Dasselbst erlaubt man ihnen, sich durch ein vergönntes Spiel ohn unziemliches Geschrey eine dienliche  
Mo

Motion zu machen, welches sonderlich nach dem Mittags-Essen von 12 bis 1. Uhr, auch vor und nach der Abend-Mahlzeit meist von 5 bis 7. und von 8 bis 9. Uhr im Sommer geschiehet.

§. 28. Um die Keulichkeit zu erhalten, werden die Kinder alle Wochen 2 mal, nemlich Mittwochs und Sonnabends auf dem Haupt und in Kleidern gereiniget. Die es aber selbst thun können, die lästet man allezeit visitiren, ob sie darinnen auch allen Fleiß gebrauchet. Das Linnen-Zeug der Kostgänger wird durch eine dazu bestellte Frau auffer dem Hause gereiniget, welche alle 14. Tage die binnen der Zeit eingeschwärmte Wäsche der Kost-Kinder abhølet.

§. 29. Wenn ein Kind krank wird, oder sonst einen Schaden bekommt, wird so gleich dazu gethan, daß es durch dienliche Arzney-Mittel, die man allemal bey der Hand hat, nach Anordnung des Hrn. Stadt-Physici hieselbst curiret, oder der äußerliche Schade durch einen verständigen Chirurgen geheilet werde: Wobey man es auch an nöthiger Wartung nicht fehlen lästet.

## IV.

Ordnung,  
nach welcher der ganze Tag mit denen  
Kindern im Waisenhause zuge-  
bracht wird.

## Vormittags.

**S** Von 5. Uhr im Sommer, halb 6. Uhr im Winter werden die Kinder mit einem Glöckgen aufgewecket, und nachdem sie sich angekleidet, in den Speise- und Schul-Saal singende herunter geführt. Waschen und kämmen sich, und schicken sich zur Bet-Stunde, welche

Von  $\frac{3}{4}$  auf 6. oder von 6 bis  $\frac{3}{4}$  auf 7. Uhr gehalten, und in derselben ein Lied gesungen, Capitel gelesen, angewendet und gebetet wird.

Von  $\frac{3}{4}$  auf 7. bis 7. Uhr wird das Morgen-Brod in gebührender Ordnung genossen.

Um 7. Uhr gehet die Schule an, wozu die auffer dem Hause wohnende Stadt-Kinder mit einem Glöckgen herbey geruffen werden. Währet bis um 10. Uhr.

Von 7 bis 8. Uhr wird in der I. Classe die Theologie nach des Hrn. Past. Freylinghausens Compend. und Grundlegung tractiret, auch absoluto quotis articulo die definition davon nebst den Sprüchen gelernet.

In der II. Classe wird der Catechismus Lutheri catechetice erkläret, und meist alle halbe Jahr durchgebracht, nach der Ordnung des  
hier

hier edirten Catechismus, Spruch- und Lese-Buchs.

In der III. Classe wird der Catechismus Luth. durch öfteres Vorsprechen den Kleinsten beygebracht, und das nöthigste daraus durch leichte Fragen eingeschärft.

Sonnabends werden in dieser Stunde die Kinder zu wohlanständigen Sitten-angeföhret.

Zu Anfang der Schule wird in allen Classen erst ein Morgen- oder ander Lied gesungen, vom Präceptore gebetet, von den Kindern der Morgen-Segen nebst andern Gebetern gesprochen, der Tauf-Bund erneuret, und ein Haupt-Stück aus dem Catechismo recitiret, worauf die eigentliche Schul-Arbeit angehet.

Von 8 bis 9. Uhr wird in der I. Classe die Latinität tractiret, auf solche Weise, wie oben bereits im 17. S. gemeldet worden.

In der II. Classe wird das Neue Testament gelesen. Einige, die die Sprüche unsers Spruch-Buchs meist gelernet, lernen inzwischen einen Psalm, zuweilen ein Lied auswendig, so sie in der letzten viertel-Stunde recitiren. Dienstags und Freytags lernen einige in der letzten halben Stunde lateinisch lesen.

In der III. Classe sind die A B C-Schüler, und die, so buchstabiren.

Nach diesen 2. Stunden werden die Kinder allesamt auf  $\frac{1}{2}$  viertel Stündgen auf den Hof geführt.

Von 9 - 10. Uhr in der I. Classe die Latinität, auf obbeschriebene Weise.

Nur Mittwochs wird die Historie, Sonnabends die Geographie tractiret.

In der II. Classe wird die ganze Bibel cursorie durchgesehen. Nur Mittwochs und Sonnabends werden Hübners bibl. Historien tractiret.

In der III. Classe wird das A B C und das Lesebuch zum Buchstaben-Kennen, buchstabiren und Lesen gebraucht, auch im Neuen Testament gelesen.

Die Schul-Arbeit wird in jeder Classe mit Gebet und ein paar Versen aus einem Liede geschlossen.

Von 10 - 11. Uhr werden die Kostgänger gemeiniglich noch im Latein geübet, oder sie schreiben etwas ein, oder lassen das Eingeschriebene corrigiren zc.

An Sonn- und Feyer-Tagen wird von  $\frac{7}{8}$  auf 9. Uhr bis  $\frac{3}{4}$  auf 11. Uhr der öffentliche Gottesdienst im Waisenhause gehalten.

Von 11 - 12. Uhr wird gespeiset, und über dem Essen etwas aus einem erbaulichen Buche gelesen, da wir schon manches schönes Buch zu Ende gebracht, als: Kreuzbergs alltägliche Betrachtungen; D. Müllers Erquickstunden; Albrechts Fluch A B C; Arnds Christenthum 3 mal; Scrivers Seelenschatz; Vorsts Führung der Seelen und Wachsthum der Gläubigen; D. Richters  
Be

Betrachtungen vom Ursprung und Adel der Seelen ꝛc. An Sonn- und Fest-Tagen wird die Predigt repetiret, so daß ein Kind nach dem andern saget, was es behalten, und der Praeceptor inspiciens dabey dienliche Erinnerungen giebet.

### Nachmittags.

**S**on 12 - 1. Uhr ist eine Frey-Stunde, und den Kostgängern wird erlaubet, auf dem Hofe herum zu gehen, und ein vergönntes Spiel vorzunehmen: Da indessen denen Waisen diese und jene im Hause oder Garten vorfällige Kinder-Arbeit angewiesen wird.

Um 1. Uhr geht die Schul-Arbeit unter herzhlicher Anrufung Gottes wieder an, und währet bis 4. Uhr.

Von 1 - 2. Uhr hat die I. Classe eine Schreib-Stunde. Die II. Classe ein ABC-Buchstabil- und Lese-Stunde.

Von 2 - 3. Uhr wird in der I. Classe Montags und Donnerstags die Griechische, Dienstags und Freytags die Hebräische Sprache gelehret.

In der II. Classe lernen die mittlern Kinder die Bibl. Sprüche nach Ordnung unsers Spruch-Buchs mit Verstande auswendig, den. 2. und 3. Cursum.

In der III. Classe werden die leichtesten Sprüche aus unserm Spruch-Buche, so zum ersten Cursum ausgezeichnet, den kleinen vorgesprochen und wöchentlich wiederholet.

B f.

Von

Von 3 - 4. Uhr wird in der I. Classe die Arithmethic oder Rechenkunst gelehret.

In der II. Classe das A B C, Buchstaben und Lesen getrieben, und die Schul-Arbeit mit Beten und Singen beschloffen.

Mittwochs und Sonnabends wird Nachmittags nicht Schule gehalten; sondern die Kinder müssen sich reinigen und reinigen lassen. In einem Stündgen werden die Kostgänger nebst einigen andern Schul-Kindern Mittwochs in den nöthigen Anfangs-Gründen der Geometrie unterrichtet.

Am Sonntag und Fest-Tagen wird von halb 2. bis halb 4. Uhr öffentlicher Gottesdienst gehalten, der Psalter catechetice erklärt, oder über einen Text geprediget.

Von halb 4. Uhr bis um 5. Uhr nach dem Gottesdienst wird eine Erbauungs-Stunde gehalten, da nach Absingung eines Liedes und verrichteten Gebet ein Bibl. Capitel nach der Ordnung gelesen, darauf von dem Herrn Prediger Wilcken, von dem Waisenhaus-Prediger, denen Herren Präceptoribus und dem Waisen-Vater ein kurzer und auf die Erbauung im Christenthum gerichteter Vortrag über einen beliebigen Vers oder Theil des Cap. geschiehet, endlich mit Gebet und Singen beschloffen wird.

Von 4. bis 5. Uhr ist Mittwochs und Sonnabends eine Bet- oder Erbauungs-Stunde, welche Mittwochs von dem Prediger,

ger, so es dessen Geschäfte zulassen, über eine willkürliche Materie, sonst aber wie auch Sonnabends von dem Præceptore inspiciente über die Sonntags-Epistel gehalten wird.

An den übrigen 4. Tagen pflegen von 4-5. die Kostgänger etwas von ihren Lectionen zu wiederholen, oder etwas einzuschreiben, oder im Schreiben und Rechnen sich zu exercirciren, oder sonst etwas beliebiges, (wenns nur nützlich,) vorzunehmen.

Von 5 bis 6. und fast 7. Uhr sind Frey-Stunden, da die Kostgänger auf dem Hofe sich eine Bewegung machen können. Im Winter aber bringen sie diese Zeit auf der Stube mit diesem und jenem beliebigen, doch zu ihrem Zweck gehörigen Geschäfte zu.

Von 7 bis 8. Uhr, zuweilen auch etwas früher, sonderlich im Winter, wird das Abend-Essen genossen, und von einem Knaben 1. oder 2. Cap. aus der Bibel laut gelesen, an Sonn- und Fest-Tagen aber, wie auch Mittwochs und Sonnabends die Predigt und Erbauungs-Stunde wiederholet.

Von halb 8 oder von 8 bis halb 9. Uhr im Sommer wird ihnen vrrgönnet, auf dem Hofe unter des Præceptoris Aufsicht sich zu vergnügen. Im Winter aber bey dem Licht, indem die Waisenkinder Flachs und Werck spinnen oder Federn reißen u. pflegen die Kostkinder, præsentē Præceptore, sich zu ihren folgenden Lectionen zu schicken, oder es wird  
ih

ihnen etwas anmuthiges und zugleich nütliches laut vorgelesen, z. E. Gottholds zufällige Andachten zc. Damit sie zwar nicht müßig sitzen, und doch die Gemüths-Kräfte nicht gar zu scharf angreifen dürfen.

Gegen 9. Uhr wird das Abend-Gebet verrichtet, und die Kinder ordentlich, und zwar unter Absingung eines oder etlicher Verse aus einem Liede von dem Præceptore inspiciere zu ihrer Ruhe geführt.

## V.

## Kurzer Auszug

derer Legum oder guter Ordnungen, nach welchen sich die Waisenkinder und Kostgänger hieselbst gehorsamlich zu richten haben.

**D**amit die gesammten Kinder, so hier im Waisenhaus leben, zu guter Ordnung und Zucht in allem ihrem Thun angewöhnet werden: Sind ihnen zum Besten gewisse Leges oder Regeln abgefasset worden, wie sie gegen Gott, sich selbst und ihren Nächsten bey aller Gelegenheit sich zu verhalten haben: Welche ihnen von denen Herren Præceptoribus fleißig eingeschärffet, und zuweilen vorgelesen werden; welche auch der Præceptor, so in jeder Woche die Aufsicht führet, immer bey der Hand hat, um die Kinder daraus ihrer Pflicht hier und dabey zu erinnern, auch immer

mer in die gehörige Schrancken einzulocken und darinn zu erhalten. Davon soll denn hier ein kurzer Auszug und gleichsam die Summarien der Regeln, zur Nachricht denen, welchen daran gelegen ist, mitgetheilet werden.

Die Leges, deren insgesamt 85. sind in 3. Haupt-Theile abgetheilet. Der erste Theil fasset in sich 24. allgemeine Leges, sonderlich das wahre Christenthum betreffend. Der andere Theil 41. besondere Leges, wie sich die Kinder beym Aufstehen und Schlafen-Gehen, im Hause, auffer der Schule, bey Tische und bey der Arbeit verhalten sollen. Der dritte Theil 20. Schul- und Kirchen-Leges.

### I. Die allgemeinen Leges, sonderlich das Christenthum betreffend.

I.

**D**ie Waisen- und Kost-Kinder sollen vor allen Dingen den Zweck, warum sie hier erzogen werden, stets vor Augen haben und solchen auch zu erreichen suchen, nemlich daß sie zuvorderst wahre Kinder Gottes werden, und so dann was rechtes lernen mögen.

2. Sollen sich durch Betrachtung der heiligen Allgegenwart Gottes zum Guten an- und zum Bösen abhalten lassen, wenn gleich keine Strafe wäre. Dein Lebenlang  
has

habe GOTT vor Augen und im Herzen,  
und hüte dich 2c. Job. 4. 6.

3. Sonderlich sollen die Waisen-Kinder  
den lieben GOTT als den Vater der Waisen  
um so viel mehr lieben und vertrauen lernen,  
je väterlicher er, da sonst niemand sich ihrer  
annimmt, hier für sie forget.

4. Ein jedes Kind soll durch ein kindli-  
ches und unablässiges Gebet mit dem lie-  
ben GOTT recht vertraut und bekannt zu wer-  
den suchen.

5. Auch sollen sie oft gemeinschaftlich mit  
einander als Kinder Eines Vaters zu GOTT  
beten. (Dabey dessen herrlicher Nuß gezei-  
get wird.)

6. Vor vielen Sünden wird die Kinder be-  
wahren, und im Guten kräftiglich stärcken,  
wenn sie GOTTES Wort gern hören und be-  
trachten, den gecreuzigten IESUM vor Au-  
gen haben, ihren Tauf-Bund täglich erneu-  
ren, über alles ihr Thun sorgfältig wachen,  
sich sonderlich Abends aufrichtig prüfen, an  
den Tod, das jüngste Gericht und künftige  
Ewigkeit fleißig gedencen 2c.

7. Alles freche Wesen bey geistlichen  
Handlungen und das Gespötte mit GOTTES  
Wort soll nachdrücklich verboten seyn.

8. Die Kinder sollen alle Präceptores  
und Vorgesetzte bey den Anstalten, ehren,  
lieben, nicht ungehorsam, widerspenstig  
seyn, sich nicht opponiren, nicht auslachen,  
ver-

verhöhnern, nicht unbescheidenlich begegnen; sondern mit Geberden, Worten und Wercken einen jeden respectiren.

9. Sollen gegen alle und jede Menschen, sonderlich gegen ihre Vorgesetzte, und gegen Fremde, fein ehrerbietig und höflich sich beweisen, z. E. mit Grüßen, Hut-Abziehen, Neigen, bescheiden antworten x. wie sie davon mit mehrern in den Sitten-Stunden unterrichtet werden.

10. Sollen von ihren Vorgesetzten und auch andern, ja auch von ihren Mitschülern alle gute Erinnerungen mit Liebe, Sanftmuth und Gehorsam annehmen; nicht sagen: Was hat mir dieser oder jener zu befehlen? x.

11. Wenn ein Kind seines Verbrechens halber gestrafet wird, soll es sich nicht mit Zorn, frechen und trotzigem Geberden oder Worten noch mehr versündigen, oder über die Maas schreyen; noch die Strafe halsstarrig ausstehen und trotziglich gering achten; sondern sein Unrecht erkennen, die Strafe geduldig annehmen, sich deshalb bedanken und wirklich bessern. Die andern Kinder sollen ein solches Kind nicht auslachen, veriron, austragen; x. sondern für dasselbe beten, und sichs zur Warnung merken.

12. Die Kinder sollen sich nicht unter einander hassen, drohen, schlagen, zanken, rächen; sondern als Brüder und Schwestern

stern herzlich lieben, Friede halten, nachgeben, tragen, vergeben, zur Gottseligkeit erwecken.

13. Kein Kind soll das andere verachten, üble Namen geben, schimpffen, ja keinen Menschen, auch das Gesinde nicht, gering schätzen oder ungebührlich begegnen; sondern gegen einander und gegen jederman sich höflich, bescheiden und freundlich beweisen.

14. Vor heimlichen Sünden und allerley Unreinigkeit soll ein jedes Kind, so lieb ihm sein zeitliches und ewiges Heyl ist, sich mit Ernst hüten, Gott um ein reines keusches Hertz bitten, zu dem Ende auch alle ärgerliche Bücher, Lieder, Bilder und andre zur Geilheit reizende Gelegenheit ernstlich meiden.

15. Die Kinder sollen in ihrem ganzen Wandel ein feines und Christliches Wesen spüren lassen, alle Leichtsinigkeit, Narrentheiding, Scherz, Possen, Gelächter zc. besonders aber das NB. Plaudern und unnütz Geschwätz gänzlich vermeiden. Dafür kan man was gutes arbeiten, auf sein Hertz Acht geben, an Christi Leiden gedenden und dergleichen.

16. Wenn ein Kind was Böses anfinge, sollen die übrigen nicht mitmachen, es nicht belachen; sondern es von Bösen abmahnen, und wenn sichs nicht will warnen lassen, es den

den Præceptoribus anzeigen, damit sie sich nicht fremder Sünde theilhaftig machen.

17. Wenn ein Kind heimlich was Böses gethan, soll es das Kind, so drum weiß, aus Liebe den Vorgesetzten anzeigen. Doch soll keines seinem Mit-Bruder oder Schwester fälschlich, oder aus Neid und Bosheit, Haß und Nachgier angeben; auch nicht über allen und jeden Kleinigkeiten Klagen führen; sondern einander in Liebe und Sanftmuth tragen und zu recht weisen lernen.

18. Kein Kind soll einem andern was wegnehmen, oder am und im Waisenbause sich diebisch erweisen an Geld, Speise, Kleidung u. s. f. Kein Kind soll die Spinde, Laden, Taschen visitiren, etwas zu entwenden; sondern sich alzeit, allenthalben und gegen Jederman treu und redlich verhalten: weil man mit Untreue weder vor Gott noch Menschen fortkommt &c. Sonderlich soll das Garten-Lauffen, Mohn- und Möhren-Naschen &c. nachdrücklich verboten seyn: welches so wol ein Diebstahl ist, als auch mancherley Kranckheiten verursachen kan.

19. Kein Kind soll mit einem andern oder sonst Jemanden partiren, handeln, was Kaufen oder verkaufen oder vertauschen; Feins soll von Jemanden Kleider, Geld, Obst u. dgl. borgen, oder an Jemand Geld leihen oder zahlen; ja kein Kind soll einem andern, es sey auch, was es wolle, etwas leihen, oder von

E

dem

dem andern entleihen, ohn des Präceptoris Wissen und Willen.

20. Kein Kind, es sey groß oder klein, ein Waisen- oder Kost-Kind, soll Geld bey sich haben, als welches zu vielen Unordnungen Gelegenheit giebet; sondern so bald ein Kind Geld bekommt oder mitbringet, es sey woher, was und wie viel es wolle, soll es solches alles richtig einem Präceptor, (nicht aber einem andern Kinde, oder dem Gesinde, vielweniger Jemanden auffser dem Hause) aufzuheben geben, damit es ihm, wenns nöthig ist, nach und nach zur Recreation gegeben werden könne. Was es davon bekommt, soll es selbst in die Rechnung, die der Präceptor verwahret, einschreiben.

21. Allen Müßiggang sollen sie mit Ernst fliehen, die edelsten Jahre ihrer Kindheit und Jugend recht anwenden: weil Gott von einem jeden Augenblick Rechenschaft fordern wird. Absonderlich soll ein jedes Kind hier suchen was rechtes zu lernen, und mit der Zeit eine solche Lebens-Art, mit Rath seiner Vorgesetzten erwählen, darinn es Gott und dem Nächsten dienen könne.

22. Unter andern Lastern sollen sie sich sonderlich vor der Lügen hüten, woraus viele andere Sünden entstehen. Haben sie was Böses gethan, sollen sie es nicht leugnen, sich entschuldigen und auswickeln, die Sache verdrehen oder geringer machen, oder sich hinter andere Personen stecken, die ihnen sollen durchhelffen:  
son

sondern sie sollen vielmehr ihr Unrecht erkennen, gestehen, sich der Strafe unterwerfen. Ja, wenns auch nicht offenbar würde, doch aus Trieb des Gewissens ihre Sünde bekennen, weil doch einmal alles ans Licht kommen wird. Wer öffentlich sündigt, soll auch öffentliche Abbitte thun, damit das gegebene Vergerniß gehoben werde und ihn nicht das Weh treffe.

23. Kein Waisenkind soll sich der Welt und ihrer Eitelkeit gleich stellen, andern nicht bald was nachthun wollen, oder gern so essen, trincken und sich kleiden wollen, als andere: sondern sollen ihren Zustand fein bedencfen, und worauf es mit diesen Anstalten angefangen, nemlich: Daß die Waisenkinder in Einfalt zur Ehre Gottes und zum Dienst des Nächsten erzogen, und dazu nothdürftig unterhalten werden; daher sich gern begnügen lassen, wenn ihnen Gott Nahrung und Kleider zur Nothdurft darreichet.

24. Endlich sey ein jedes Kind ermahnet, auf die guten Bewegungen und den Anfang der Bekehrung, so der Heil. Geist in ihrer Seele wirket, sorgfältig Achtung zu geben, und ja nicht zu hindern, noch durch eitele Gesellschaften, unnütz Geschwäß, Zanck, Trägheit u. s. f. zu zerstören; sondern so bald ein Kind einen guten Funcken und Erweckung bey sich mercket, so setze es demselben mit Gebet, Wachsamkeit und Übung Göttlichen Worts weiter nach, und

E 2

halte

halte beständig an, bis es recht bekehret und ein wahres Kind Gottes werde. Welches Kind aber in der Gnade Jesu Christi stehet, das muß im Guten immer völliger werden, auch fleißig auf seiner Hut stehen, daß es nicht zurück falle. Daher hat es immer zu beten: Weise mir, Herr, deinen Weg, daß ich wandele in deiner Wahrheit, erhalte mein Hertz bey dem einigen, daß ich deinen Namen fürchte. Ps. 86, 11.

II. Besondere Leges, beym Aufstehen und Schlafengehen, im Hause, auffer der Schule, bey Tische und bey der Arbeit zu beobachten.

25.

**S**o bald des Morgens um 5. oder halb 6. Uhr mit dem Glöckgen das Zeichen zum Aufstehen gegeben wird, soll kein Kind, (ausser, denen es um Schwachheit wegen, oder weil sie noch zu klein, ausdrücklich erlaubet worden,) liegen bleiben; sondern sollen allesamt unverzüglich mit Seuffzen aufstehen, und sich flugs ordentlich anziehen.

26. Wenn nach einem halben viertel Stündgen zum andernmal geläutet worden, sollen sich die Kinder allzumal vor den Schlaf-Saalen an gehörigen Ort stellen, das Versgen andächtig und bis zu Ende mit singen, und die Treppen ohn Poltern in die große Stube herunter gehen.

27. Hier auf sollen sie sich alle bald waschen, kämmen und vollends recht anziehen, auch Mund

Mund und Zähne nicht vergessen zu reinigen; auch bald auf den Abtritt gehen. Hiermit müssen sie alle in einer viertel Stunde fertig seyn.

28. So bald gepfiffen worden, sollen sich die Kinder allzumal, ohn erst hie und dahin zu gehen, still und ordentlich zur Betstunde einfinden, sich an ihren Ort setzen, ihre Sinne und Herzen sammeln und zum Gebet schicken.

29. In der Betstunde sollen sie fein munter und andächtig mit singen und beten, in ihren Büchern mit nachlesen, auf den Vortrag fleißig Achtung geben, und allezeit etwas in ihr Herz fassen und den ganzen Tag behalten. Keinesweges sollen sie spielen, plaudern, zanken, schlafen u. dgl. welches alles Gotte ein Gräuel.

30. Nach der Betstunde soll kein Kind vor Genießung des Frühstückes herum oder heraus laufen; sondern sie sollen es still, ordentlich, vergnügt und danckbarlich genießen, nicht mit einander wechseln oder einander was davon nehmen, nichts einstecken und hernach in der Schule essen wollen; sondern vor der Schule es ganz genießen.

31. Nach geschehener Dancksagung sollen die Kinder bey Zeiten, still und ordentlich vor der Schule noch einmal auf den Hof gehen, (da in deß den Stadt-Kindern zur Schule geläutet wird;) doch soll kein Kind sich unnöthig aufhalten, Muthwillen treiben, herumschländern, oder gegen die Schulzeit sich ein ander unnöthig Geschäfte

schäfte machen und die Schule versäumen; sondern ehe völlig ausgeläutet ist, gleich in seine Classe gehen, um seine Schul-Arbeit anzutreten.

32. Nach der Schule, wie auch nach dem Mittags-Essen in denen Freystunden sollen die Kinder nicht müßig gehen und sich verschleichen; sondern ihre angewiesene Arbeit ungesäumt vor sich nehmen. Nämlich die Kostgänger gehen auf die lateinische Classe, lernen entweder Sprüche, oder vocabula, oder elaboriren etwas, oder repetiren ihre Lection unter der Aufsicht des auf- und abgehenden Præceptoris. Die Waisenknaben spinnen am Rocken die gesetzte Zahl, oder reissen Federn: davon sie nicht weglaufen, noch ohn Erlaubniß des Præceptoris aus der Stube gehen müssen. Die Mägdelein werden zum Theil (und zwar Wechsels weise) in der Küche zur Hülfe bey dem Auftragen, Abräumen, Aufwaschen &c. gebraucht, da die übrigen im Nähen und Zeichnen unterwiesen werden.

33. Die Kinder, die zum Ausfegen der Stube und Flure, zum Tisch-decken, Reinigung der Trinck-Geschirre, Bücher-Austheilen und Aufräumen u. dgl. auf eine Zeitlang bestellet sind, sollen solches willig und fleißig ausrichten: so bald sie damit fertig, sollen sie die andere ordinaire Arbeit, als spinnen &c. vor die Hand nehmen.

34. Wenn zuweilen zu einer außerordentlichen Arbeit, als im Sommer bey dem Einernnden, im Garten zum Giessen, im Winter zum Holzsägen u. dgl. einige Waisenkinder bestellet werden,

den,

den, sollen sie ohn weitläuftiges Reden unverzüglich aufs Beste sie können, solches verrichten, und so lange dabey bleiben, bis sie damit fertig sind, oder von ihren Vorgesetzten zu einer nöthigern Arbeit gerufen werden.

35. Kein Kind soll aus eigener Wahl von seiner Arbeit weggehen, auch kein ander Kind an seine Stelle setzen; erfordert es aber die Noth einen Abtritt zu nehmen, so soll auf einmal nicht mehr als ein Kind weggehen, und flugs wieder zu seiner Arbeit kommen.

36. Bey der Arbeit so wol in der Stube, als im Garten oder Felde, sollen sie nicht laut schreyen, nicht einander jagen, schlagen, werfen, stoßen, zanken, noch sonst Muthwillen treiben; sondern still und friedlich das ihrige verrichten, denn des Herrn Auge und Ohr siehet und höret alles. Daher, wenn ein Kind auch zum Bösen gereizet würde, soll es nicht folgen; sondern gedencken: Wie solt ich ein solch groß Ubel thun, und wider den Herrn meinem Gott sündigen? Ein Kind soll dabey das andere warnen, und so es nicht hören will, dem Präceptor nach der Arbeit anzeigen.

37. So bald die Kinder ihre außerordentliche Arbeit vollbracht, sollen sie das dabey gebrauchte Werkzeug flugs an gehörigen Ort bringen, so dann sich bey dem Präceptor melden, und die ordentliche Arbeit, als Spinnen zc. wieder vor sich nehmen.

38. Es soll auch niemand die ihm anbefohlene

Arbeit zum Deckmantel seiner Faulheit, Unordnung und eigenen Willens machen, mit falschen Vorwand der Officien zu spät in die Schule oder Kirche kommen, oder nach seinem Willen aus der Schule heraus gehen zc. Vielweniger sich etwas zu thun erdichten, nur damit er aus der Schule bleiben möge. Auch soll sich kein Kind von Jemanden von der Arbeit wegrufen und sonst wozu brauchen lassen, ohn Vorwissen des Præceptoris. Wird ein Kind verschickt etwas auszurichten, so soll solches hurtig geschehen, bald wiederkommen, richtige Antwort bringen, und seine ordentliche Arbeit wieder fortsetzen.

39. Die Kinder sollen Gesicht und Hände den ganzen Tag über fein rein halten, die Haare sonderlich vor Fische wieder Kämmen, die Nägel bey Zeiten abschneiden oder abschneiden lassen.

40. Ihre Sachen, Kleider und Wäsche sollen alle Kinder wohl in Acht nehmen, nicht garstig machen, muthwillig zerreißen oder verleren, was zerrissen, bald flicken lassen. Sie sollen kein Kleid in die Stube hängen oder herum liegen lassen, keiner des andern Kleider oder Wäsche nehmen, anziehen oder wechseln, noch ohn der Vorgesetzten ausdrückliche Bewilligung lehnen; vielweniger von Wäsche oder Kleidung etwas verkaufen oder versetzen. Auch sollen die Waisen mit ihrer Kleidung zufrieden seyn, nicht immer bald was neues haben wollen, auch schlechter Kleider sich unwürdig achten.

41. Bey der Reinigung soll sich jedes Kind  
die

die Woche zweymal ordentlich einfinden, und auf dem Kopf und in Kleidern reinigen lassen. Die Größern können sich selbst reinigen, muß aber mit Fleiß geschehen. Daben muß es still und ordentlich zugehen, und kein Kind sich über die Zeit aufhalten.

42. Ihre Nothdurst sollen sie am gehörigen Ort verrichten, nicht aber den Hof, Treppen, die Winckel, den Schlaf-Saal und Betten verunreinigen, auch die Abtritte selbst, so viel möglich, rein halten. Auf den Abtritten sollen die Kinder das Plaudern unterlassen, sich nicht so lange da aufhalten, und also der Arbeit und Aufsicht entziehen. Was von manchem heimlich sündliches da geschiehet, stellet man dem allsehenden Auge Gottes anheim.

43. Die Kinder sollen Tische, Bäncke, Treppen, Stuben und das ganze Haus helfen rein halten, nicht beschreiben, beschmuken, oder Papier, Holz zc. in die Stube werfen, oder Dinte verklecken. Vielweniger etwas verderben, zerschneiden oder zerschlagen, und so es andere thun, es alsbald dem Haus-Vater oder Präceptor anzeigen zc.

44. Die Stuben-Thüren sollen sie nicht offen lassen, noch zu hart zuschlagen. Die Treppen nicht stark auf- und niederlaufen, vielweniger etliche Stufen überspringen: sondern allezeit fein sacht und sittsam gehen.

45. Im Hofe oder Hause sollen sie nicht alle Winckel durchkriechen, ohn Noth und Erlaub-

laubnis des Präceptoris, am Tage nicht auf den Schlaf-Saal, sich nicht in der Küche und Küchen-Stube finden lassen, wer nicht ausdrücklich vermöge seines officii darinn seyn muß: weil solches zu Mäscherey und andern Unordnungen Gelegenheit giebet.

46. Mit dem Feuer sollen die Kinder gang und gar nichts zu schaffen haben, daß sie nach ihrem Gefallen einheizen oder nachstecken wollen: es sey denn dem Knaben von seinem Vorgesetzten (nicht aber vom Gesinde) ausdrücklich befohlen, dabey er aufs sorgfältigste allen Schaden verhüten soll. Würde aber ungeheissen ein Kind sich gelüsten lassen einzuheizen, oder Holz nachzulegen, oder sonst unbedachtsam mit Feuer und Licht umzugehen, oder vor den Ofen oder Herde liegen, so wird solches gar ernstlich geahndet werden.

47. Von Holz, Hausgeräth und andern Sachen soll kein Kind etwas wegschleppen, verstecken, herumwerfen; sondern an seinem Ort legen, oder so es wo im Wege oder zum Schaden lieget, es an seinen Ort bringen oder bringen lassen.

48. Wenn gegen die Essens-Zeit gepfiffen wird, sollen sich alle Kinder bald herbey finden, sich waschen, kämmen und gehörig schicken, sich in den Speise-Saal begeben und ordentlich stellen. Nach gegebenen Zeichen mit dem Glöckgen muß kein Kind mehr fehlen, es sey denn weggeschickt. Vor und unterm Tisch-Gebet sollen die Gedancken nicht in den Schüsseln, sondern zu Gott dem Geber alles Guten gerichtet seyn.

Die

Die Gebeter vor und nach Tische sollen sie brünstig, langsam und ordentlich mit beten, auch wenn nach der Mahlzeit auf den Knien gebetet wird, andächtig nachsprechen: Nach dem Gebet ganz still zum Tische gehen, nach dem Essen sich wieder in aller Stille zum Beten stellen, auch stille vom Beten aufstehen.

49. Wenn denen Kindern über der Mahlzeit etwas aus Gottes Wort oder einem andern erbaulichen Buche vorgelesen, oder die Predigten, Examina und Erbauungsstunden wiederholt werden: so sollen sie solches nicht als eine Last ansehen, oder leichtsinnig in den Wind schlagen; sondern es für eine grosse Wohlthat achten, deren sie vor tausend andern genießten, und sich deshalb recht glücklich schätzen, daß ihre Speise also geheiligt wird durch das Wort Gottes und Gebet. Dahero sollen sie auf das Lesen fleißig Achtung geben, sich was rechtes bemerken, das Wort Gottes als eine süße und schmackhafte Speise begierig annehmen und recht ins Leben verwandeln. Die Kinder, welche lesen, sollen laut, deutlich, langsam, ohn affectiren lesen, und auch selbst einen wahren Seelen-Nutzen daraus zu haben suchen.

50. Die übeln Tisch-Mores müssen die Kinder gänzlich ablegen, und sich hüten, daß sie z. E. nicht zu geizig essen und trincken, nicht schmaßen, nicht das Brodt mit den Zähnen abbeissen oder vorm Maul abschneiden, nicht die Finger ablecken noch an die Kleider wischen, mit Mess-

Messern, Löffeln, Schüsseln, Tellern nicht klappen, sich nicht auflegen, noch im Kopf kraken, mit den Füßen nicht scharren, nicht plaudern, nicht vom Essen und dessen Theilung zc. viel Redens machen, nicht mit neidischen Augen auf des andern Teller sehen, das Trinck-Geschirr nicht umstossen, die Tischtücher nicht zerschneiden, das Geräthe beym Aufräumen nicht auf dem Tische fortschieben; sonderlich sich alles Zankens und Mißgunst enthalten, und als Kinder Eines Vaters in Liebe zusammen speisen. \*

\* Was mehr von Tisch-Moribus zu mercken, wird in der Sitten-Stunde erinnert.

§ 1. Die Gaben Gottes sollen sie nicht verachten; sondern mit Dancksagung genießen, und sich derselben unwerth achten. Solche Verachtung offenbaret sich dadurch, wenn sie vor den Speisen wenig oder nichts essen wollen, und denn den Leib voll Brodt stopfen, oder übel vor den Speisen reden, oder seltsame Geberden machen. Über Tische sollen sie sich satt essen, kein Brodt einstecken, auch nach dem Gebet nicht im Speise-Saal herum schleichen, diß und das einstecken oder naschen. Können sie ihr Brodt nicht bezwingen, so istts besser, es bleibe liegen, als daß sie es ohn Noth in den Leib stopfen oder einstecken. Das Salz sollen sie gleichfals zu Rath halten, und nicht ohn Noth herum streuen zc.

§ 2. Nach der Mahlzeit soll kein Kind, als dem es befohlen, mit dem Abnehmen und Aufräumen des Tisch-Zeuges und der Geschirre zu thun haben.

ben. Die andern Waisenkinder sollen so gleich an ihre angewiesene Arbeit gehen, die Kostgänger aber können Sommerszeit nach Fische sich auf dem Hofe ein wenig ergehen, auch wird ihnen Abends vor Fische und nebst den Waisen die Zeit nach Fische frey gegeben, auf dem Hofe unter des Præceptoris Aufsicht sich zu bewegen.

53. Auf dem Hofe sollen die Kinder nicht laut schreyen, oder Ruthwillen treiben, nicht miteinander jagen, schlagen, werfen, stoßen, zanken, verjuren, verspotten, auch nicht für sich einige Art des Spielens vornehmen, es werde ihnen den. nach erkannter Beschaffenheit desselben vom Præceptore ausdrücklich erlaubet, davon sie auch auf dessen Wincf so gleich wieder aufhören müssen.

54. Die Kinder sollen ohn die höchste Noth nicht begehren in die Stadt zu gehen, weil ihnen ja, was sie brauchen, angeschaffet und gereicht wird. Erfordert es die Noth, so muß es niemals ohn Bewilligung des Præceptoris geschehen. Kinder so etwa Freunde und Verwandten in der Stadt haben, müssen nicht zu oft dahin zu gehen verlangen, und zwar nie ohn des Præceptoris Erlaubnis, auch keine Schul- und Bettstunde darüber versäumen.

55. Wer eine Unpäßlichkeit an sich spüret; oder sonst einen Schaden oder Wunde bekommen, soll es den Augenblick seinen Vorgesetzten melden, damit ihm so fort eine dienliche Arznei eingegeben, oder der Schade könne geheilet werden. Keiner aber soll der Krancken Pflege miß-

mißbrauchen, oder aus Faulheit sich Kräncker stellen, als er ist; hergegen soll auch keiner, der wirklich Franck, solches verschweigen.

56. Des Abends nach Fische im Sommer sollen die Waisenkinder, so mit blossen Füßen gegangen, selbige in Zeiten beym Brunnen waschen, und indeß die Schuhe drüber ziehen. Sobald hierauf das erstemal gepiffen wird, kan jeder, dem es Noth thut, noch einen Abtritt nehmen. Wenn das zweyte mal gepiffen, sollen sie allzusammen herein gehen, und das Abend-Gebet mit Andacht verrichten.

57. Wenn das Abend-Gebet verrichtet, soll kein Kind aus der Ordnung treten, oder herum schleichen; sondern alle in der Reihe stehen bleiben, und singende sich auf den Schlaf-Saal führen lassen. Unterm Singen soll kein Kind zur Hinter-Thür hinauslaufen, auch nicht hernach erst wieder vom Schlaf-Saal herunter gehen, es wäre denn die höchste Noth.

58. Denen Kindern soll durchaus nicht erlaubt seyn, nach dem Abend-Gebet länger aufzubleiben, ausser die vom Präceptore Erlaubnis haben, und zwar Betens halber, so nicht über 10. Uhr dauern muß. Da denn mit dem Lichte des Winters aufs sorgfältigste umzugehen 2c.

59. Auf den Schlaf-Saalen sollen sie sich ordentlich und hurtig ausziehen, die Kleider nicht herum werfen, sondern auf die Nägel an ihren Betten hängen. Kein Kind soll sich mit den Kleidern ins Bette legen.



reisen, so soll es 1) nirgend anderst wohin reisen, als wohin es Concession bekommen. 2) Nicht länger aussen bleiben, als ihm erlaubet worden. So aber ein sonderbarer Nothfall vorfiele, z. E. Kranckheit, so soll es solches durch ein Schreiben melden, und weiter Erlaubnis bitten. 3) Ein Zeugniß von Hause bringen, wenn es ankomen und wieder abgereiset. 4) Sonderlich soll ein solches Kind allenthalben in der Furcht Gottes wandeln, allen ein gut Exempel geben, fleißig beten und Gottes Wort üben, und nicht die Zeit durch Müßiggang verderben. 5) Wenn es von der Reise wiederkommt, sich bald bey dem Directori, Prediger und Præceptoribus melden, die Schule so fort wieder besuchen, unter keinem ley Vorwand noch herum schländern.

65. Wenn endlich ein Kind aus dem Waisenhause soll dimittiret werden, muß es nicht vor der Zeit sich selbst los machen; sondern bis zur Zeit des völligen Abschieds in allem der Ordnung gemäß sich verhalten, ja in der letzten Zeit desto gehorsamer und fleißiger seyn, damit es im Seegen abziehen könne. Wenn die Zeit des Abzuges vorhanden, soll das Kind gebührend Abschied nehmen vom Directore, Prediger, Herren Præceptoribus und übrigen Personen, denen es Ehre schuldig ist, wie auch von den Kindern. In der letzten Betstunde soll es mit einem demüthigen Gebet öffentlich Abschied nehmen, hernach zum Præceptore hintreten, sich öffentlich gegen denselben bedanken, was es Unrecht gethan, abbit.

bitten, auch mit einer guten Vermahnung von seinen Mitschülern Abschied nehmen. Will sich ein Waisenkind noch ein Buch oder etliche bey dem Abschied ausbitten, soll es nur das aller nöthigste bitten, und auch recht gebrauchen; auch nach dem Abschiede überall so wandeln, daß alle Menschen erkennen mögen, es sey in diesen Anstalten zur lebendigen Erkenntniß und Furcht des HErrn angeführet worden.

### III. Schul- und Kirchen-*Leges.*

66.

**S**enn Vor- und Nachmittag zur Schule geläutet wird, soll sich ein jeder bald in seine Classe verfügen, nach dem Ende des Läutens kein Kind fehlen, nicht ohne Noth zu spät kommen, vielweniger aus der Schule bleiben.

67. Ehe die Kinder ihre Schul-Arbeit antreten, sollen sie bedencken, daß sie ohn Gottes Gnade nichts Gott gefälliges thun können: daher das Gebet zu Anfang und Ende jeder Schul-Stunde andächtig mit verrichten, und Gott um Licht und Kraft zum Lehren und Lernen demüthiglich anrufen.

68. Es sollen die Waisen-Kost- und andere Schul-Kinder in der Schule nicht plaudern, herumlaufen, zanken, unnöthig anklagen; sondern aufmercksam, fleißig und gehorsam seyn, alles in der Furcht des HErrn verrichten, der auf ein jedes Kind siehet, u. allein die Frommen segnet.

69. Demnach sollen die Kinder ihre Arbeit in jeder Stunde treulich verrichten, des Präcepto-

D

ris

ris Unterricht recht fassen, ihre Lektion fertig lernen, nichts fremdes vornehmen, die edle Zeit fein zu Rath halten, und gleichsam auskaufen, den Tag und Stunde, da sie nichts nütliches gelernt und gethan, für verloren achten, dabey bedencken, daß sie für jeden Augenblick G<sup>o</sup>tte müssen Rechenenschaft geben, da denn mancher vor Angst des Geistes seufzen wird: Ach hätte ich meine verlorne Zeit wieder!

70. Damit sie aus jeder Lektion einen rechten Nutzen schöpfen, müssen sie sich zu rechter Zeit einfinden, mit den nöthigen Büchern stets versehen seyn, Federn, Dinte und Papier in den Stunden, wo es nöthig ist stets zur Hand haben.

71. Die Kostgänger müssen ihre Bücher in dem einem jeden angewiesenen Fache selbst verwahren, selbige nicht herumwerfen. Der Waisenkinder Bücher sollen von dem bestellten Knaben im Bücher-Kammerlein verwahret und in Ordnung gehalten werden, die andern Kinder aber nicht in der Kammer aus- und einlaufen.

72. Der Knabe, so die Bücher austheilet, soll sie bey Zeiten herauslangen, daß durch seine Schuld keines fehle. Nach der Schule soll er sie alle bald an ihren Ort bringen, die Dinten-Fässer an einen besondern Ort setzen, daß sie nicht umgestossen und die Bücher besudelt werden. Bey dem Austheilen und Aufräumen muß er vorsichtig seyn, daß keins zerrissen, besudelt oder verloren werde. Geht ein Kind übel mit einem Buche um, muß ers dem Präceptor melden.

Ver

Vermisset er was von Büchern, muß ers gleichfalls bald anzeigen. Sieht er eins hie und da liegen, muß ers an seinem Ort bringen. Findet er von der Kostgänger Büchern, welche herum liegen, soll ers dem Præceptor bringen, daß er sie erinnere, und wenns öfter geschieht, bestrafe.

73. Überhaupt sollen alle Kinder ihre Bibeln, Testamenten, Gesang- Schreib- Rechen- und andere Schul- Bücher rein halten, nicht Ohren drein machen, nicht Blumen-Blätter drein legen, nicht drein schreiben, nicht herum schmeißen, nicht offen liegen lassen, nicht zerreißen, zerschneiden; zc. sondern sie wohl in Acht nehmen, daß sie lange können gebraucht werden. Ins besondere sollen sie keine Blätter herausreißen, noch aus den Schreibe- Büchern, weder ihren eignen noch andern weiße Blätter ausschneiden, und kein Buch mangelhaft machen, damit nicht so viel unbrauchbare Bücher im Kämmerlein stehen oder weggethan werden müssen.

74. Keiner soll vom andern sich was abschreibē, rechnen, elaboriren, zuzufen oder einblasen lassen.

75. Bey dem Wechsel jeder Stunde sollen die Kinder vor aller Unruhe, Poltern, Geschwäg, Auslaufen sich hüten; hingegen sich der vorigen Stunde halben prüfen, und zur neuen Ection sich neue Gnade und Segen von Gott erbitten.

76. Kein Kind soll nach seinem eignen Willen aus der Schule bleiben, oder eine einige Stunde versäumen, noch auf den Hof gehen, bis er nach der zweyten Schulstunde mit den andern

herausgeführt wird. Thäte es Jemanden auſſer ſolcher Zeit noth, ſo muß er nicht ohn Erlaubnis herausgehen, und zwar nur Ein Kind auf einmal. Kein Kind ſoll ſich mit Betriegung des Præceptoris aus der Claſſe ruſen laſſen; ja wenn es auch von denen, die ihnen zu befehlen haben, gerufen wird, ſoll es ohn des Præceptoris Wiſſen nicht weggehen, aufs ſchleunigſte, als möglich, wiederkommen, und ſeine Lektion fortſetzen.

77. Wenn der Præceptor ein Weilchen abweſend iſt, ſollen die Kinder nicht plaudern und lermen, oder hin und herlaufen, nicht zanken, ſchlagen u. dgl. ſondern in Betrachtung der Allgegenwart Gottes ſo ſtille ſeyn, als wenn der Præceptor bey ihnen wäre. S. den 2. Satz.

78. Es ſoll keinem Waiſen- oder Koſt- Kinde erlaubt ſeyn, nach Hauſe oder anders wohin einen Brief zu ſchreiben und wegzuschicken, ehe der Præceptor ihn durchgeleſen und corrigiret hat: damit ſie theils lernen einen feinen Brief ſchreiben, theils auch abgehalten werden, im Unverſtande und Jugend- Hitze, oder auch in böſen Lüſten etwas zu ſchreiben, ſo ihnen ſelbſt, oder andern, oder dem Waiſenhuſe nachtheilig ſeyn könnte. Bekommt ein Kind einen Brief, ſo ſoll er ſolchen dem Præceptor auch zeigen, damit er ihm weiſen könne, wie die Antwort am Beſten einzurichten. Dagegen keine Entſchuldigungen ſollen angenommen werden.

79. Wenn die Kinder einen neuen Præceptor bekommen, ſollen ſie ſich hüten, daß ſie nicht Un-

Unordnung anfangen, allerhand versuchen, sich unziemliche Freyheit anmassen, in Meinung, den neuen Präceptorem zu betrügen, der etwa die Ordnung hiesiger Anstalten noch nicht völlig inne habe. Dadurch würden sie sich an Gott und ihrem Präceptore schwerlich versündigen. Auch gute Gemüther haben bey dergleichen Veränderungen und allen Gelegenheiten über sich zu wachen, und zu beten, daß sie nicht hingerissen werden. 2c.

80. Wenn diese Leges verlesen, oder ihnen etwas daraus eingeschärffet wird, soll ein jedes Kind darauf Achtung geben, nicht meinen, daß es eine Sache, die in seinem Willen gestellet sey, es zu thun oder zu lassen. Gott ist ein Gott der Ordnung, und will im vierten Gebot Eltern, Vorgesetzte und ihre Ordnungen und Leges in Ehren gehalten, und ihnen gehorsamet wissen. Das gilt auch von allen Ordnungen in diesen Anstalten. Demnach soll ein jedes Kind nicht seinem stolzen Eigenwillen folgen, sondern Gottes Willen und allen guten menschlichen Ordnungen.

81. Zu der Anhörung des göttlichen Wortes, es sey Sonntags zur Predigt, Examine oder Erbauungs-Stunde, oder des Wochentags zu den Betstunden sollen sich alle Kinder zu rechter Zeit einstellen, und sammeln, nicht zu spät kommen, sich nicht wegschleichen, unter was Vorwand es wolle. Dabey sollen sie erwegen, daß sie Gott entgegen geführet werden, der ihnen den Weg

zur Seligkeit verkündigen will: daher ernstlich zu Gott seuffzen, das Evangelium, Epistel, oder Psalm, oder Capitel, so da wird tractiret werden, wie auch die Lieder bald aufschlagen, und andächtig mitbeten, wenn vor der Kirche in der Versammlungs-Classe vom Präceptore gebetet wird.

82. In der Kirche, Bet- oder Erbauungs-Stunde sollen die Kinder, so bald sie herein kommen, sich still nieder setzen, nicht einander verdrängen, oder gar um die Stelle zanken, sich nicht stoßen noch schlagen; sondern Gott um den H. Geist anrufen, sein Wort erbaulich zu hören, zu lernen und zu thun, dabey über ihr Herz wachen, daß der Teufel nicht ihre Herzen und Ohren verstopffe, und ihre Augen blende ic.

83. In der Kirche, Bet- und Erbauungs-Stunde sollen die Kinder allezeit fleißig mitsingen, andächtig und mit gefalteten Händen mitbeten, das Wort Gottes bis zu Ende aufmerksam und unter steten Seuffzen anhören, den, der da redet, beständig ansehen, bey jedem Vortrage auf die Haupt-Sache fleißig Achtung geben, daraus sein viel mercken, sonderlich was sich auf eines jeden Seelen-Zustand am besten schicket, solches oft bedencken, sich darnach prüfen, und es Gotte im Gebet vortragen, daß ers in ihnen versiegeln, seine Krafft zur Übung desselben mittheilen wolle.

84. Bey der Verkündigung des göttlichen Wortes soll kein Kind sich oder andere verunruhigen.

higen, noch plaudern, nicht schlafen, noch mit dem Kopfe sich niederlegen oder bücken, nicht umgaffen, spielen, poltern; sondern mit erhabenen Herzen und aufgerichteten Angesicht zu hören, sein Gesangbuch und Bibel oder Testament immer zur Hand haben, die angeführten Sprüche, so aufgeschlagen werden, alle mit aufschlagen, zeichnen und dabey mercken, was bey jedem Sprüchlein erinnert worden. Beym Aufschlagen muß sich keines zu lange aufhalten, blättern oder anderswo lesen. 2c.

85. Nach der Predigt oder Erbauung sollen sie ordentlich anstehen und still fortgehen. Die übrige Zeit des Sonntags müssen sie nicht übel zubringen, mit müßig gehen, schlafen, spielen; 2c. sondern vielmehr wissen, daß alsdenn die rechte Sabbath's Feyer im Herzen müsse angehen. Sollen sich demnach still hinsetzen, dem Wort nachdenken, die Sprüche nachschlagen, die gebene Ermahnungen suchen ins Werck zu richten, dabey für sich und mit andern herzlich beten. Ja, wenn ihnen nach Tische auf dem Hofe zu seyn vergönnet wird, so muß doch auch diese Stunde mit guten Gedancken und Gesprächen hingbracht werden. Fromme Kinder erinnern sich des ernstern Befehles Gottes: Gedencke des Sabbath-Tages 2c. und lassen sich auch die Liebe zu Gott und ihrem Heil reizen, die schöne Gelegenheit wohl anzuwenden. Daher sie sich auf den Sonntag und Fest-Tage herzlich freuen, und die übrige Zeit nach dem öffentlichen Gottesdienst zum beson-

Dem oder gemeinschaftlichen Gebet zur Betrachtung des göttlichen Wortes und Prüfung ihrer selbst gebrauchen.

## VI.

Nöthige und wohlgemeinte Erinnerungen, an diejenige Eltern, die ihre Kinder unserer Pflege und Information anvertrauet haben, oder künftig anvertrauen möchten.

## I.

**S**üßßen sich solche Eltern wol untersuchen und prüfen, ob es ihnen auch nebst uns ein wahrer Ernst sey, daß ihre Kinder alhier zur wahren Gottesfurcht erzogen, zu guten Studiis angeführet und unter beständiger Aufsicht gehalten werden sollen? Denn manche Eltern wolten wol gern, daß ihre Kinder was lernen sollen; aber sie wollen die gehörigen Mittel, dazu zu gelangen, nicht brauchen oder gebrauchen lassen, und aus solchen Kindern wird gemeiniglich Nichts. Zu solchem Ende haben Eltern sonderlich die ietzt summarisch erzehlten Leges und Ordnungen wohl zu prüfen, und sich zu fragen: Ob sie in allen mit dieser Ordnung zu frieden, und also mit uns einstimmig seyn? Denn wofern ihnen diese Ordnung nicht durchgängig anstünde, so thuns sie besser, sie verschonen uns mit ihren Kindern: Denn man könnte es dennoch unmöglich verhüten, daß man nicht bald hier bald dort ohn unsere Schuld bey ihnen anstöße, und zwar eben in den Dingen, die zu Erhaltung guter Ordnung den Kindern heilsam und schlechterdings nöthig sind,

Der

dergleichen z. E. in den 1. 8. 14. 20. 54. 63. 78. Lege oder Sage sich finden. Denn bey der einmal gemachten Regel muß es bleiben, und kan man keinem Kinde vor dem andern eine Expection oder Freyheit von derselben ohn Ruin der gangen Ordnung gestatten.

2. Sind aber Christliche Eltern des festen Vorsatzes, ihre Kinder nach dieser Methode erziehen zu lassen: die Leben nur des guten Vertrauens zu uns, daß wir nach der Gnade und Vermögen, so Gott darreicht, es an gehöriger Treue, unermüdeten Fleiß und väterlichen Sorgfalt nicht werden fehlen, sondern uns alles Ernstes, und wie sie es selber wünschen möchten, angelegen seyn lassen, ihre Kinder zu dem intendirten Zweck nach Möglichkeit zu führen; wo dieselbe es auch nur ihrerseits an Gebet und Fleiß nicht werden ermangeln lassen.

3. Weilen aber die Kinder von Natur gute Zucht und sonderlich eine beständige und genaue Aufsicht hassen, die doch zu ihrem zeitlichen und ewigen Wohl gereichet: So bittet man Christliche Eltern herzlich, sie wollen sichs nicht befremden lassen, wenn es ihren Kindern, sonderlich anfangs nicht allemal gefallen will; vielweniger lassen sie sich mit falschen Nachrichten und erdichteten Klagen freventlich hintergehen. (Denn die Kinder verstehens nicht, was ihnen heilsam ist, ja es solte fast den Eltern verdächtig vorkommen, oder ihre Kinder müßten schon wahrhaftig GOTT fürchten, wenn es denselben bald alles anstünde: denn ich halte die Schule und Anstalten übel bestellt, in welcher den Kindern alles gefallen kan.) Sind die Eltern nun so närrisch, und fügen dem Willen der Kinder, so sind sie kindischer als die Kinder selbst, und müssen einst zu spät erfahren und bejammern, daß durch ihre eigne Schuld aus ihren Kindern nichts hat werden können.

4. Hiernächst ersuchet man Christliche Eltern, sie wollen, wo sie es mit ihren Kindern wahrhaftig gut

meinen, folgende wohlgemeinte Bitten geneigt Statt finden lassen.

1) Sie wollen doch mit uns, die wir an ihren Kindern, so lange sie hier seyn, ihre Stelle vertreten, ein beständiges gutes Vernehmen unterhalten, und uns in allen, worinnen wir ihrer Hülfe bedürfen, gern und willig die Hand bieten. Insonderheit, für ihre Kinder fleißig zu Gott beten, ihnen ein gutes Vertrauen zu ihren Vorgesetzten einprägen, und ausdrücklich einschärfen, daß sie sich in allen Stücken nach derselben Wink und Willen verhalten sollen, auch dieselbe fleißig in Briefen alles Ernstes vermehren, daß sie sich ja in allen dem Zweck hiesiger Anstalten gemäß bezeugen müssen. Wenn solcher Gestalt die Kinder sehen, daß Eltern und Präceptores Einen Sinn, und sie an den Eltern keinen Rückenhalter haben: so kan durch Gottes Gnade viel Gutes geschaffet und manch Böses verhindert, auch an solchen Kindern eher was ausgerichtet werden.

2) Die Eltern wollen nicht übel aufnehmen, wenn man mündlich oder schriftlich über der Kinder Verhalten Klage führet; sondern es vielmehr sich lieb seyn lassen, zu hören, in welchen Stücken die Präceptores der Eltern Gebet und nachdrückliche Hülfe am meisten nöthig haben. Denn gleichwie uns selbst nichts angenehmers wäre, als wenn wir von allen Kindern nach der Wahrheit ein gutes Zeugniß ablegen könnten: also würde doch den Eltern damit schlecht gedienet seyn, wenn man ihre Kinder lobte, sie wären fromm, fleißig, geschickt zum Studiren, und sie befänden hernach in der That das Gegentheil. Demnach ist und bleibet diß unser Entschluß, \* daß wir forthin, wie bisher geschehen, unsere Untergebene vom Bösen, anfangs durch freundliches und scharfes Zureden, und denn durch wirkliche Zucht und Bestrafung abzuhalten suchen werden: Hierauf wenn keine Besserung erfolgen will, alles haar-

klein

Klein nach Hause berichten, und wenn auch die Eltern mit ihrer Auctorität der Bosheit nicht steuern können oder nicht wollen, alsdenn bitten, man wolle uns von solchen Untergebenen erlösen. Stehet Eltern dieser Proceß nicht an, die haben die Freyheit, ihre Kinder an einen Ort zu thun, aus welchem keine verdrüßliche Klage-Schreiben über der Kinder übeles Verhalten nach Hause geschrieben werden.

\* So machte es der bekannte und berühmte Schulmann, M. Gottfr. Hofmann sel. gewesener Rector in Zittau.

3) Wenn ihre Kinder schriftlich, oder durch andere mündlich etwas widriges von den Anstalten oder ihren Vorgesetzten an ihre Eltern berichten, und etwa klagen, wie übel es ihnen hier gienge, wie sie nicht satt zu essen, hingegen viel Schläge bekämen, so eingesperrt wären, zc. so wollen sie den neuen Zeitungen nicht bald glauben, in Betrachtung, daß die Kinder von der Disciplin u. dgl. noch nicht zu judiciren wissen, und das für gar was Böses ansehen, wenn sie nicht ihre völlige Freyheit haben, allerley Bosheit zu treiben, da es ihnen doch in der That gut ist. Hiernächst wollen Eltern bedencken, daß die Kinder wol gern klagen, sie seyn bestrafet worden, aber niemals sagen, was sie gethan haben; oder doch ihr Verbrechen sehr gering machen, die Bestrafung aber ungeheuer groß vorstellen. Nun wird doch hoffentlich ein jeder uns für so vernünftig halten, daß wir kein Kind strafen werden, so es nicht verdienet zc. Wäre aber Jemand so zärtlich, daß er sein Kind durchaus nicht könnte bestrafet wissen: der müßte uns entweder Brief und Siegel drüber geben, daß es keinen strafbaren Exceß begehen würde, oder uns mit seinem Kinde verschonen. Essen und Trincken fehlet ihnen nicht; aber fressen und sauffen wollen wir sie nicht lehren, Mäßigkeit ist eine allgemeine Christen-Pflicht, sonderlich aber der Studirenden. Für sich selbst hie und da-

hni

hin zu laufen, dienet den Kindern nicht, geriethen sie arüber in böse Gesellschaft, wie wolten wirs verantworten? Inzwischen fehlet es ihnen an nöthiger Bewegung und Recreation nicht, und sind nicht als im Zuchtthause eingesperrt. Hält man aber die genaue Aufsicht für was Slavisches, so können wirs wol leiden, wenn andere ohn dieselben gedencken, die Kinder wol zu erziehen. Wir unsers Theils haben von den Gärtnern gelernet, die Bäumlein, die wohl und gerade wachsen sollen, an den Pfahl der guten Zucht anzubinden, und die wilden Schößlinge fleißig abzuschneiden.

4) Kommt denen Eltern aber etwas ungleiches vor die Ohren, und sie können sich nicht drein finden: So thun sie nur so wol, und lassen sich bey uns selbst von der Sachen wahren Beschaffenheit belehren, und seyn versichert, daß wir ihnen gründlichen Bericht ertheilen, und nicht auf eine niederträchtige Weise uns mit Unwahrheiten behelfen werden. Wissen daß die Kinder einmal, daß die Eltern nach der Wahrheit forschen, und ihnen keinesweges überhelfen: so werden sie mit keinen Lügen aufgezogen kommen, und sich auf der Schule wohl verhalten, weil sie wissen, daß sie sich mit keinem erdichteten Entschuldigungen loswirken können. Thun es die Eltern nicht, sondern unterhalten mit den Kindern eine solche geheime Correspondence wider ihre Vorgesetzten, ja geben wol den Kindern die Erinnerung mit auf den Weg: Wenn dirs nicht gefällt, so schreib mirs flugs, wenn du Schläge kriegst, so laß michs wissen, 2c. so werden sie oft betrogen, und in Kummer und Mißtrauen gegen die getreuesten Vorgesetzten gesetzt, die doch ihre Kinder eben so ziehen wolten, wie sie sie gern haben möchten. Eltern thun so dann oft etwas, das sie nachmals bereuen, die Kinder aber werden in ihrer Bosheit gestärket; gleichwol ist den Eltern auch keine Freude, wenn ihre Kinder einst la-

ster:

fterhaft und ungezogen nach Hause kommen: wer ist aber bey solchen Umständen anders Ursach, als eben sie selber?

5) Bittet man, die Eltern wollen auch aus eigener Bewegung etwa durch Briefe fleißig nach der Kinder Verhalten fragen, damit die Kinder desto weniger stücher, wir aber desto mehr aufgemuntert werden, und Gelegenheit finden, mit den Eltern über ihrer Kinder Wohlfahrt zu conferiren. Es kan aber dieses, wie auch andere Schreiben, das Schul-Wesen betreffend, am bequemsten an den Prediger des Waisenhauses gerichtet werden.

6) Bittet man, die auswärtigen Eltern wollen ihre Kinder nicht oft nach Hause rufen, und wenn sie ja solche einmal bey sich haben müssen, sie von der Schule nicht lange zurück halten. Denn es ist nicht zu beschreiben, was für Schaden einem jungen Menschen daraus erwächst, wenn er viele und lange intervalla in seinem Studiren machet, und nicht in einer beständigen Hitze über denselben sitzen bleibet. Vieles, so schon gelernt, wird vergessen; vieles, was andere inzwischen lernen, wird versäümet; ja man hat wol ein gut Theil von der Lust zum Lernen verlohren, und kan nicht bald wieder ins rechte Geschicke kommen.

7) Wenn jemand ein Kind hier hat, welches sich zum Studiren schicket, auch dabey bleiben soll, so verschone man es mit allzuvielen Veränderungen, und thue es nicht so oft aus einer Schule in die andere: denn das ist gewiß der Kinder, die noch keine Festigkeit haben, höchster Verderb, und so schädlich, als die allzuöftere und kurz auf einander wiederholte Verpflanzung eines Gewächses, so kaum eingewurzelt ist. Sondern man lasse es bey einer guten Methode so lange, als es hier profitiren kan, und denn bringe man es auf eine solche Schule oder gutes Gymnasium, von welchem es nach ein paar Jahren die Universität beziehen kan.  
Man

Man erinnert diß keinesweges aus Eigennuz; sondern aus Noth, Eltern und Kindern zum Besten.

8) Wenn Eltern endlich beschließen, ihre Kinder von hier gänzlich wegzunehmen, so lassen sie solches ihre Kinder nicht gar zu lange vor ihrem Abzuge wissen. Denn ob es gleich billig ist, daß sie alsdör desto fleißiger seyn sollten; so hat man doch aus der Erfahrung, daß sie so dann wol pflügen läßiger zu werden, oder sich mehrerer Freyheit anzumassen, sagen wol: komme ich doch bald weg, was brauche ichs, mich so anzugreifen? u. Dagegen thun sie besser, daß sie es lieber uns hinterbringen, damit man den Kindern in dem, was ihnen das Nöthigste ist, währender Zeit noch auf alle mögliche Weise nachhelfen könne.

5. Was nun endlich das Quotum anlanget, so für einen Kostgänger hieselbst jährlich gezahlet wird, so sind einige unter denselben, die 50. Rthlr., andere, die 40. Rthlr. geben. Mit andern, die von geringern Vermögen, und denen man das Informations-Geld erläßt, hat man noch ein näheres getroffen. Dafür nun genießen sie

- 1) Die Kost, davon oben gedacht ist.
- 2) Treue Information und Unterweisung in allen obberührten Stücke, dazu 3. Präceptores gehalten werden.
- 3) Beständige und genaue Aufsicht von Morgen bis auf den Abend.
- 4) Die Wohnung, wie auch Holz und Licht.
- 5) Die häusliche Bedienung oder Aufwartung, als Betten machen, die Stube fegen u.
- 6) Reinigung der Wäsche.
- 7) Reinigung des Hauptes.

6. Hierbey ist denn folgendes zu erinnern:

a) Das Kost- Information- und Pflege-Geld wird gemeinlich quartaliter oder auch zu halben Jahren pränumeriret oder voraus gezahlet.

b) Bey

b) Bey der Ankunft eines Kindes wird auffer der jährlichen Pension einmal für allemal gezahlet,

Fürs Holz-Bette 8. Gr.

Pro accessu in die Schule 16. Gr.

Welche 16. Gr. zur Erhaltung der Biblioth. gewidmet.

c) Was aber diß zu aufferordentlichen Ausgaben, als zu Büchern, (die sie aus dem hiesigen Buchladen um ein billiges haben können,) für Dinte, Feder, Papier, zu Ausbesserung der Kleider, für Medicin bey Krankheiten, für Brief-Porto, für Obst u. nöthig ist, dazu werden von den Eltern uns etliche Thaler auf Rechnung anvertrauet, treulich berechnet, und so dann den Eltern zugeschickt, daß sie sehen, wo das Geld geblieben

d) Auch thun die Eltern, oder andere, die ein Kind hergeben, wohl, wenn sie gleich Anfangs melden, und es auch den Kindern anzeigen, ob und wie viel man ihnen zur Recreation, z. E. für Obst, Thee und dergleichen wöchentlich oder monatlich reichen soll: weil doch insgemein die Kinder solche Sachen gern haben wollen, da denn der Eltern ausdrücklicher Wille die beste Richtschnur ist.

e) Mit Kleidern, Linnen-Zeug und Betten müssen die Eltern ihre Kinder selbst versorgen. Doch kan man auch hier für Geld ein Kind bequemlich kleiden.

7. Die Bücher, welche ein Kind haben muß, welches in allen oben angezeigten Stücken soll informiret werden, sind folgende, und zwar nach der Ordnung gesetzt, wie sie am nöthigsten gebrauchet werden.

Das Catechismus- Spruch- und Lese-Buch.

Das Neue Testament oder die Bibel.

Freylinghausens Comp. Theol. und definitiones.

Unser allhier verlegtes Gesang-Buch.

Joh. Hübners zwey mal 52 bibl. Historien.

Peschecks Rechen-Buch.

Euras oder auch die Hallische Vorschriften.

Handleitung zu wohlansändigen Sitten.

Der-

62 VI. Wohlgemeinte Erinnerungen an die 2c.

Berkenmeyers Histor- u. Geographische Fragen.

Die nöthigsten Land-Charten.

Langii Lateinische Grammatic.

Cellarii Vocabularium.

Cornelius Nepos.

Castellionis Novum Testam. Latinum.

Freyeri Colloquia Terentiana.

Muzelii Compend. vniuersæ Latinitat.

Geigers lateinische Blumen-Lese.

Mit der Zeit mehr Auctor. Classie. als

Curcius Rufus, Ciceronis epistol. die Hall.

Grammat. Græc. Novum Testam. Græcum.

Michaelis Grammat. Hebraica. Endlich

Biblia Hebraica.

Wer nicht Griechisch und Ebräisch 2c. lernet, der be-  
darf auch die dazu gehörige Bücher nicht, auch werden  
die übrigen nur nach und nach angeschaffet, wie man sie  
von Zeit zu Zeit gebrauchet. Und so viel hat man  
für dßmal zur nöthigen Nachricht mit-  
theilen wollen.



Pom. Ye 5611

ULB Halle

3

004 974 964

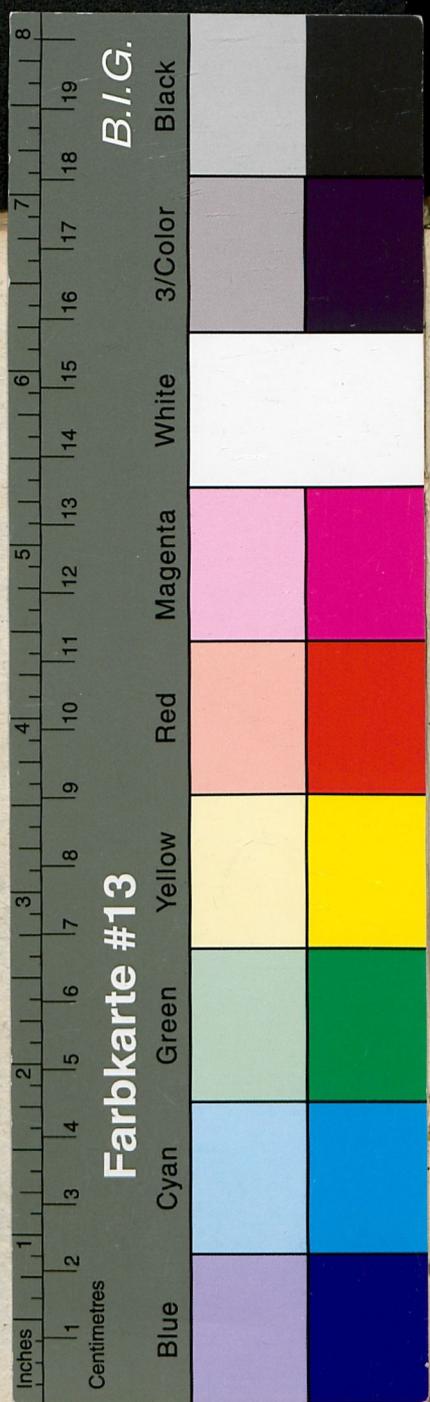


f

M.C.







Zuverlässiger Bericht  
von der ieszigen  
**Verfassung**  
und  
**Beschaffenheit**  
der  
Schule des **Waisenhauses**  
zu **Süllichow,**  
und der  
**Kinder-Erziehung**  
in demselben,  
welche sonderlich **Kost-Kinder** zu genießen haben.  
Samt den  
**Legibus und Ordnungen**  
der Anstalten,  
und  
wohlgemeinten **Erinnerungen** an die lieben  
Eltern der **Kostgänger,**  
imgleichen einer **summarischen Anzeige**  
der **Jährlichen Kosten.**  
Auf vieler **Verlangen** mitgetheilet von  
**Johann Christian Steinbart,**  
Prediger im **Waisenhause.**

Süllichow, zu finden im **Waisenhause, 1731.**

